Wien, Donnerstag, den 2. Juni 1887. XX. Jahrgang. Nr. 22.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Der Kartenbrief und das Postcouvert.

Von Dr. Karl Hugelmann.

Vor mehr als Jahresfrist haben wir in den Spalten dieser Zeitschrift das Wort ergriffen, um für eine postalische Reform einzutreten, welche den Gedanken der Correspondenzkarte in seine Consequenzen verfolgen sollte. *)

Wir wiesen damals nach, daß die Correspondenzkarte trotz ihrer vielfachen Verbreitung gegenüber dem riesigen Umfange des Briefverkehres noch immer eine secundäre Rolle spiele und daß zwei Eigenthümlichkeiten der Karte, die Knappheit des Raumes und der Mangel des Verschlusses, die Möglichkeit ausschließen, dieses Correspondenzmittel jemals als das normale Medium des schriftlichen Verkehres betrachten zu können. Damit war dargethan, daß die bei der Schöpfung der Correspondenzkarte geplante Verkehrserleichterung stets nur einem kleinen Theile des schriftlichen Verkehrs zu Gute kommen werde, und wir warfen daher die Frage auf, ob es nicht möglich wäre, in Verfolgung des Gedankens der Correspondenzkarte die Herabsetzung des Portosatzes auf weitere Kreise der Correspondenz auszudehnen.

Unsere Antwort lautete dahin, daß die Logik des ersten Versuches, die Portoreduction partiell, nämlich für ein bestimmtes Correspondenzmedium zu gewähren, von selbst zur Ausdehnung der Portoreduction auf verwandte Correspondenzmedien führe. Ueberall, wo analoge Verhältnisse wie bei der Correspondenzkarte obwalten, d. h. überall, wo einerseits der Umfang der Mittheilung und damit die Bedeutung derselben für den Absender geringe sind, und wo anderseits die äußere Form der Mittheilung die Beförderungsschwierigkeiten vermindert, sollte nach unserem Vorschlage, dem Principe der Correspondenzkarte entsprechend, eine Ermäßigung des Portosatzes platzgreifen.

*) Vgl. Nr. 35 und 36 des Jahrganges 1885.

Wir haben es uns somit versagt, für eine allgemeine Herabsetzung des Portos einzutreten; unser Vorschlag ging lediglich dahin, die Briefpostsendungen zu specialisiren. Die Correspondenzen sollten nach ihrer Verschiedenheit gesondert und bei dieser Specialisirung die Beförderungstaxe verschieden normirt werden nach der Verschiedenheit des Correspondenzwerthes für den Absender und nach der Verschiedenheit des Kostenpreises der Beförderung für die Postanstalt.

Bei einem großen Theile des Briefverkehres sind die Beförderungsschwierigkeiten nicht größer als bei der Correspondenzkarte, oder, besser gesagt, ein großer Theil des Briefverkehres läßt sich in eine Gestalt bringen, welche die Beförderungsvortheile der Correspondenzkarte besitzt; für diese Gruppe hat eine Ermäßigung des Portos zu erfolgen, dies war unser Ausgangspunkt. Zu diesem Zwecke sollte, so lautete unser weiterer Vorschlag, lediglich zwei von der Postverwaltung schon längst eingeführten Werthzeichen eine erweiterte Verwendungsfreiheit gegeben werden, es sollte nämlich die bisher nur zum Antwortsverkehre gebrauchte Doppelcorrespondenzkarte zum verschließbaren Medium für den einfachen, directen Verkehr gemacht und der Preis des auf die Dimensionen der Correspondenzkarte gebrachten Postcouverts herabgesetzt werden.

Von diesen Vorschlägen hat der eine seither zum Theile Verwirklichung gefunden. Durch die Einführung der Kartenbriefe hat die österreichische Postverwaltung einen Schritt gethan, um den Gedanken der Correspondenzkarte weiter durchzuführen, sie ist aber stehen geblieben, bevor sie auch nur den halben Weg zurückgelegt hatte. Wir ergreifen daher nochmals das Wort, um nachzuweisen, daß die dankenswerthe Maßregel noch immer nur eine halbe sei, und daß die Logik der Thatsachen dazu dränge, den Weg bis zum Ende zu verfolgen.

Der Kartenbrief ist zweifellos als ein großer Fortschritt der Correspondenzformen zu begrüßen.

Er bietet, um es kurz zusammenzufassen, fast alle Vortheile der Correspondenzkarte und vereinigt mit denselben außerdem die wesentlichsten des Briefes.

Gleich der Correspondenzkarte liefert der Kartenbrief Papier, Couvert und Marke in einem Stücke und ermöglicht auf diese Weise schon die Beschleunigung der schriftlichen Mittheilung. Er zwingt ferner durch die Knappheit des Raumes zur Kürze und befreit dadurch bis zu gewissem Grade von der gesellschaftlichen Pflicht überflüssiger Weitwendigkeit. Der Kartenbrief ist somit gleich der Correspondenzkarte in hervorragender Weise ein Mittel zur Oekonomie von Zeit und Kraft.

Hiezu treten nun noch die Vortheile des Briefes. Zunächst ist der Schreiberaum der Correspondenzkarte verdoppelt, die Mittheilung kann somit schon mehr enthalten, als einige Sätze; die Freiheit des Ausdruckes ist zwar noch immer eine geringe, aber doch beiweitem nicht so eingeengt wie bei der Correspondenzkarte. Sodann, und dies ist der wesentlichste Unterschied, ist der Kartenbrief verschlossen. Die Oeffentlichkeit der Mittheilung ist hinweggefallen, der Kartenbrief erfreut sich des Rechtes des Briefgeheimnisses in vollem Maße.

Es liegt somit in dem Kartenbriefe die Correspondenzform für eine ganz specifische Art des Verkehrsbedürfnisses vor, wir haben in ihm, um unsere eigenen Worte zu wiederholen, „das gerade adäquate Medium für alle jene Mittheilungen, welche man aus inneren oder äußeren Gründen in den Rahmen der einfachen, offenen Karte nicht pressen kann, und welche man aus ähnlichen Gründen in die Form des Briefes nicht fassen will."

Wir begrüßen demnach die Einführung der Kartenbriefe mit Freuden und wir haben auch gegen die technische Ausstattung derselben keine wesentliche Einwendung zu erheben. Allein, wogegen wir uns kehren, ist die fiscalische Engherzigkeit bei der Tarifirung des Kartenbriefportos, was wir verlangen, ist die analoge Anwendung des Princips der Correspondenzkarte auf den Kartenbrief auch rücksichtlich des Portosatzes.

Durch die Verordnung vom 10. Mai 1886 sind zwei Arten von Kartenbriefen geschaffen, solche zu 3 kr. für den Local- und solche zu 5 kr. für den Weitverkehr; es gilt somit das Briefporto unterschiedslos auch für den Kartenbrief und die Verwohlfeilung der neuen Correspondenzform besteht nur in der Lieferung des Papiers, nicht aber zugleich, wie bei der Correspondenzkarte, in der Ermäßigung des Portosatzes. Diese Gleichstellung mit dem Briefe einerseits, dieser Widerspruch mit der Correspondenzkarte andererseits läßt sich aber innerlich nicht rechtfertigen, sie beruhen auf einem Verkennen der die Abstufung der Portosätze motivirenden Momente und heben die technisch geschaffene Verkehrserleichterung finanziell wieder auf. Unsere Sache soll es nun sein, dies des Näheren nachzuweisen.

Der erste Gesichtspunkt bei der Gliederung der Portosätze war von jeher der Umfang der Mittheilung. Mit dem Umfange der schriftlichen Mittheilung wächst die Beförderungslast für die Post und mit der Ausdehnung des Schreibens ist die Bedeutung desselben für den Absender gegeben; dies steht als Durchschnittsregel fest. Mit dem Umfange der Mittheilung hat daher das Porto zu steigen, dies war von jeher in den verschiedensten Formen und Abstufungen Grundsatz der postalischen Tarifirung und ist es abgeschwächt auch bis zur Gegenwart geblieben. Dieser Gesichtspunkt war mitbestimmend, als man das Porto der Correspondenzkarte weit unter jenes des einfachen Briefes herabsetzte, und dieser Gesichtspunkt schließt in consequenter Anwendung die Möglichkeit von vorneherein aus, das Porto des Kartenbriefes jenem des Briefes gleichzustellen.

Wenn man erwägt, daß der einfache Brief sich bis zu einem Gewichte von 20 Gramm erheben darf, dann ist es wohl ohne Weiteres klar, welch' großer Unterschied zwischen dem Kartenbriefe und dem einfachen Briefe obwaltet, und wenn man das Princip billigt, daß die Gradation des Portos mit der Extension des Correspondenzstückes gleichen Schritt halten soll, dann ist die Gleichstellung von Kartenbrief und Couvertbrief als eine innerliche ungerechte Portobestimmung erwiesen.

Allein auch die finanzpolitischen Erwägungen, mit denen man diese Gleichstellung stützen will, sprechen bei näherer Prüfung gegen diese innerlich haltlose Maßregel.

Die Aufgabe der richtigen Tarifirung muß es sein, durch den ermäßigten Portosatz des Kartenbriefes Mittheilungen hervorzurufen, welche bisher unterblieben, weil sie bei ihrer relativen Geringfügigkeit den Satz des Briefportos nicht vertrugen. Nur auf diese Weise kann der Correspondenz ein neues Terrain erobert werden und in diesem Falle bedeutet der Kartenbrief keineswegs einen Verlust, sondern vielmehr einen finanziellen Gewinn des Postgefälles.

Steht das Porto des Kartenbriefes aber jenem des einfachen Briefes gleich, dann kann der Kartenbrief keine neuen Mittheilungen wecken, sondern muß dem einfachen Briefe den Boden streitig machen. Gerade bei dem Festhalten des hohen Portosatzes ist somit der Verlust für das Postgefälle unausweichlich, denn dann ist jeder Kartenbrief nichts als der Stellvertreter eines Briefes, der sonst auch geschrieben worden wäre, und erheischt nur das Geschenk des Papieres seitens der Post.

Zu allen diesen Erwägungen kommt nun noch der zweite, durchschlagende Gesichtspunkt. Der Kartenbrief gewährt der Postverwaltung dieselben Beförderungserleichterungen wie die Correspondenzkarte, mit der er in der äußeren Gestalt fast völlig übereinstimmt. Er ist wohl etwas schwerer als die Correspondenzkarte, allein dies ist ein die Beförderung eher erleichternder als hemmender Umstand. Er ist mit der Correspondenzkarte endlich identisch hinsichtlich des Frankaturzwanges und der Art der Anbringung der Frankatur. Ueber alle diese Dinge wollen wir im Verfolge, mit Rücksicht auf das Postcouvert, noch umständlich sprechen. Es genügt uns hier, darauf hinzuweisen, daß der Kartenbrief, was die Leichtigkeit der Beförderung betrifft, mit der Correspondenzkarte identisch ist, und daß dieser Umstand zwingend die Herabsetzung des Portos des Kartenbriefes erheischt.

Es kommt somit für uns nur noch das Maß dieser Portoreduction in Frage und diesem Punkte wollen wir uns nun zuwenden.

Der Kartenbrief hält in seinem Umfange die Mitte zwischen dem Briefe und der Correspondenzkarte, und zwar liegt er der letzteren näher als dem ersteren, das Porto des Kartenbriefes hat sich somit in Consequenz dieses Gesichtspunktes auch in der Mitte zwischen den beiden Portosätzen zu bewegen, und zwar, soweit als möglich, in Annäherung an jenen der Correspondenzkarte und nicht an jenen des Briefes. Hiemit ist der naturgemäße Satz des Kartenbriefportos von selbst gegeben. Zwischen der Taxe der Correspondenzkarte und jener des einfachen Briefes liegen, wenn man nicht mit Bruchtheilen rechnen will, nur zwei mögliche Portosätze in der Mitte, nämlich der Satz von 3 und 4 Kreuzern; der dem Porto der Correspondenzkarte näher liegende Satz von 3 Kreuzern ist somit das naturgemäße, einzig richtige Porto des Kartenbriefes. Es handelt sich also um nichts Anderes, als an die Stelle der zwei Arten von Kartenbriefen eine einzige zu setzen, den Kartenbrief zu 5 Kreuzern zu beseitigen und dem schon bestehenden zu 3 Kreuzern ein erweitertes Verwendungsgebiet zu geben.

Wie es bei jeder streng logischen Entwicklung der Fall ist, so hätten wir auf diese Weise mit dem Schritt in einer Richtung zugleich nach einer zweiten das Grundprincip zur Verwirklichung gebracht. Die Herabsetzung des Portos hätte auf diese Weise zugleich zu einer Vereinfachung der Portogliederung geführt, der Unterschied zwischen dem Local- und Weitverkehr wäre für den Kartenbrief wie für die Correspondenzkarte vernichtet, das Einheitsporto im strengsten Sinne des Wortes für den Kartenbrief sowie für die Correspondenzkarte zur Wahrheit gemacht.

Allein auch hiebei können wir nicht stehen bleiben, denn auch hiemit wäre der ursprüngliche Gedanke der Correspondenzkarte noch nicht in alle Consequenzen verfolgt. Wir müssen von der Postverwaltung einen noch viel mächtigeren Schritt nach vorwärts verlangen, wir müssen darauf bestehen, daß sie nicht nur die Correspondenzkarten und Kartenbriefe einerseits von den couvertirten Briefen andererseits in der Tarifirung trenne, sondern daß sie die Sonderung auch innerhalb der couvertirten Briefe weiter führe.

Die Postverwaltung unterscheidet die Briefe jetzt lediglich nach der Frankatur und dem Gewichte. Hierin liegt aber eine Verkennung der wesentlichsten Verschiedenheiten. Indem die Post alle Briefe bis zu 20 Gramm Gewicht unterschiedslos als einfache behandelt, wirft sie Briefe, die sich leichter als Karten befördern lassen, und solche, die nicht nur vermöge des Gewichtes, sondern mehr noch vermöge des Formates und vermöge der Art der Frankatur sowie des Verschlusses die größten Beförderungsschwierigkeiten verursachen, unterschiedslos zusammen.

Die Aufgabe der richtigen Tarifirung besteht aber auch hier darin, unter den Briefen eine Sonderung nach den oben aufgestellten zwei Gesichtspunkten vorzunehmen. Jene Briefe müssen im Portosatze günstiger behandelt werden, welche einerseits vermöge ihres geringen Umfanges für den Absender einen geringeren Werth besitzen und andererseits durch ihre äußere Form der Post eine geringere Beförderungsschwierigkeit verursachen. Die Unterscheidung des frankirten und unfrankirten Briefes berührt sich mit dieser Sonderung, sie geht aber von einem anderen Grunde aus und läßt deshalb die Masse der Briefe doch ungegliedert beisammen. Die Taxirung nach dem Gewichte geht wohl auf den Kern der Sache ein, sie nimmt die Gliederung der Briefe aber nicht an dem praktisch wichtigsten Punkte vor. Die natürlichen Gruppen der Briefe bilden sich weniger nach dem Gewichte der Briefe als nach anderen Eigenschaften der äußeren Gestalt. Nicht die gewichtigen Briefe sind es, welche die größten Beförderungsschwierigkeiten verursachen, sondern jene, welche in ihrer äußeren Form von der üblichen Art abweichen. Es kommt also weniger darauf an, das Gewicht der Briefe herabzudrücken, als die Briefschreiber dazu zu bestimmen, sich in allen Aeußerlichkeiten den die Manipulation erleichternden, von der Post gewünschten Modalitäten anzubequemen. Die Uniformität der Postsendungen ist es, worauf die Postverwaltung hinarbeiten muß, und der Weg dazu ist die Begünstigung der uniformen Sendungen im Porto. Ist das gleichartige Format zugleich ein kleines, so kommt zugleich der zweite Gesichtspunkt zur Geltung, daß es sich hier um Briefschaften von relativ gerin-

gem Werthe für den Absender handelt. Die Post kann dann die Portoermäßigung gewähren, weil wegen der Uniformität der Stücke der Kostenpreis der Beförderung ein niedriger ist, und sie soll es außer allen anderen Gründen deshalb thuen, weil diese geringwerthigen Correspondenzen bei dem gewöhnlichen Portosatze höchst selten, bei dem niederen Portosatze aber in Masse erfolgen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Beleuchtung des Momentes der Angehörigkeit zur Familie im Sinne der Bestimmung über die Ausweisung aus dem Gemeindegebiete.

Der Sohn, welcher schon einen selbstständigen Erwerb hat, kann in diesem Sinne nicht mehr als Angehöriger gelten.

Mit dem Beschlusse des Gemeindeausschusses in P. vom 19. September 1884 wurde die in P. wohnhafte Rosalia B. auf Grund des § 11 der Gem.-Ordg. mit der ganzen Familie aus dem Gebiete der Stadt P. ausgewiesen, „weil sie als Auswärtige in P. mit ihrer Familie nicht einen unbescholtenen Lebenswandel führe, indem ihr im Jahre 1861 geborener Sohn Julius B. schon mehrmals, zuletzt mit Urtheil des Kreisgerichtes in P. vom 22. August 1884 wegen Verbrechens des Diebstahls zu zweiwochentlichem schweren Kerker verurtheilt worden sei."

Den von Rosalia B. gegen ihre Ausweisung ergriffenen Berufungen wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in P. mit Bescheid vom 31. October 1884, Z. 23.181, und von der k. k. Statthalterei mit der Entscheidung ddo. 16. September 1885, Z. 66.237, keine Folge gegeben.

Das k. k. Ministerium des Innern hat über den Ministerialrecurs der Rosalia B. unterm 6. März 1887 ad Nr. 3483 wie folgt entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet dem gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei eingebrachten Recurse der Rosalia B. Folge zu geben und unter Behebung dieser Entscheidung, sowie des bezirkshauptmannschaftlichen Bescheides vom 31. October 1884, Z. 23.181, die von der Gemeinde P. verfügte Ausweisung der Rosalia B. aus dem Stadtgebiete von P. außer Kraft zu setzen, weil gegen die Person der Recurrentin selbst kein Ausweisungsgrund vorliegt und ihr allerdings wiederholt abgestrafter Sohn Julius nicht mehr als Angehöriger der Mutter im Sinne des § 11 der Gemeindeordnung für Böhmen angesehen werden kann, indem derselbe bereits zur Zeit des Ausweisungserkenntnisses der Gemeinde einen selbstständigen Erwerb als Strazzensammler hatte, seither auch großjährig geworden ist und nicht einmal im beständigen gemeinschaftlichen Haushalte mit der Mutter lebt, demnach bei Rosalia B. die Voraussetzungen des § 11 der Gemeindeordnung zur Ausweisung aus der Gemeinde nicht zutreffen." —r.

Streit wegen Beisteuer der Gemeinde Triest zur Erhaltung der dortigen k. k. Handelsakademie.

Bei Lösung der Frage, ob zur Entscheidung über eine geltend gemachte Forderung der ordentliche Richter oder die Verwaltungsbehörde zuständig sei, ist, abgesehen von der Natur des Streitgegenstandes, die Competenz des Gerichtes anzunehmen, sobald die klagweise erhobene Forderung von einem Privatrechtstitel abhängt.

In der Rechtssache der k. k. Finanzprocuratur für die Handelsakademie in T. gegen die Gemeinde T. wegen Anerkennung der Verpflichtung der Gemeinden zur Beisteuer von jährlichen 4777 fl. und Zahlung weiterer 13.138 fl. erhob die beklagte Gemeinde T. die Einwendung der Incompetenz, indem sie behauptete, es handle sich vorliegendenfalls um eine Beisteuer zum Schulfonde, zu welcher die Gemeinde nicht auf Grundlage eines civilrechtlichen Titels verpflichtet sei, daß der Streitgegenstand daher der Entscheidung der Verwaltungsbehörde unterliege.

Vom k. k. Landesgerichte in T. wurde mittelst Urtheiles vom 24. Juni 1885, Z. 63/4573, die Einwendung der Gerichtsunzuständigkeit verworfen und die Gemeinde T. zum Gerichtskostenersatze verurtheilt aus folgenden Gründen:

Es steht außer Zweifel, daß, sobald es sich handelt, über solche Verpflichtungen zu Beiträgen für die Erhaltung der öffentlichen Schulen zu entscheiden, welche aus den das Unterrichtswesen regelnden Vorschriften abgeleitet sind, diese Entscheidungen den Verwaltungsbehörden zugewiesen sind, welchen es zusteht, die bezüglichen Vorschriften in Ausführung zu bringen. Ebenso ist es unzweifelhaft, daß, wenn die Forderung auf eine bestimmte Beisteuer zu dem erwähnten Zwecke sich nicht auf die vorbesagten Vorschriften stützt und man sie davon unabhängig aus Verhältnissen civilrechtlicher Natur abgeleitet wissen will, nämlich aus stillschweigend oder ausdrücklich zur Zeit der Gründung einer bestimmten öffentlichen Unterrichtsanstalt eingegangenen Verbindlichkeiten, die Entscheidung den Civilgerichten zusteht, da es sich dann um Verhältnisse des Privatrechtes handelt, wenn gleich sich dieselben auf Schulzwecke beziehen. Derartig erscheint die vom Aerar geltend gemachte Forderung auf Zahlung einer jährlichen Beisteuer von 4777 fl., wozu die Gemeinde T. nicht kraft der Schulgesetze verpflichtet ist, sondern auf Grund der Thatsache, daß die Gemeinde sich zu dieser Beisteuer für die Zeitdauer von 60 Jahren herbeigelassen hat, somit auf Grundlage einer stillschweigend anerkannten Verpflichtung und eines vom Aerar ausgeübten und im Sinne der §§ 313, 311 a. b. G. B. und über die Ersitzungszeit hinaus besessenen Rechtes, wodurch die Forderung also auf einen Privatrechtstitel gegründet und die Entscheidung darüber in den Wirkungskreis des Landesgerichtes gerückt ist.

Ueber Appellation der Gemeinde T. bestätigte das k. k. Oberlandesgericht in T. mit Entscheidung vom 4. December 1885, Z. 4187, das erstrichterliche Urtheil aus nachstehenden Gründen:

Die Beschwerdeführerin gab selbst zu, daß die zwischen ihr und der Regierung entstandene Streitfrage, obwohl sie eine Beitragsleistung zur Erhaltung der Schule betreffe, der Entscheidung der Gerichtsbehörde anheimfallen würde, wenn sie aus einem Privatrechtstitel entspringe. Nun hat die Klagspartei eine Forderung auf Grund eines Privatrechtstitels und deren Erwerb vermittelst der Ersitzung ausdrücklich behauptet; die beklagte Gemeinde hätte zur Unterstützung der von ihr erhobenen Einwendung der Unzuständigkeit des Gerichtes wegen der Natur des Streitgegenstandes nachweisen sollen, daß die geltend gemachte Forderung sich auf eine das öffentliche Unterrichtswesen regelnde und die Handelsakademie betreffende Vorschrift gründe und sich nicht mit dem einfachen Hinweise begnügen sollen, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Beitragsleistung zu Unterrichtszwecken handle und daß, nachdem das Unterrichtswesen durch Gesetze administrativen Charakters geregelt werde, die gegenwärtige Streitsache nicht von der Gerichtsbehörde verhandelt und entschieden werden könne; denn, da in den politischen Vorschriften über Schulangelegenheiten eine Norm, welche die Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung der Handelsakademie zum Gegenstande hätte, nicht vorkommt, so muß angenommen werden, daß die mittelst der Klage geltend gemachte Forderung sich auf einen Privatrechtstitel stützt. Mit Unrecht wird denn auch von Seite der beklagten Gemeinde, sich auf den Grundsatz gestützt, daß durch den bloßen Verlauf der in dem Civilgesetze bestimmten Ersitzungszeit die Thatsachen und Berechtigungen ihre ursprüngliche Natur nicht wechseln und nicht in einen Privatrechtstitel verwandelt werden können, was ursprünglich verwaltungsrechtlicher Natur war, da, wie erwähnt, weder ursprünglich noch im Verlaufe der Zeit ein Schulgesetz bestanden hat, welches die in der Klage geltend gemachte Leistung der Gemeinde bestimmt und geregelt hätte. Da also die Klage offenbar auf einem privatrechtlichen Titel beruht, so erscheint das die Einwendung der Unzuständigkeit verwerfende Urtheil der ersten Instanz gerechtfertigt und mußte die von der Gemeinde eingelegte Beschwerde abgewiesen werden.

Auch die außerordentliche Revisionsbeschwerde der Gemeinde wurde von dem k. k. obersten Gerichtshofe mit Entscheidung vom 14. April 1886, Z. 4113, verworfen aus nachstehenden Gründen:

In der Frage über die Zuständigkeit handelt es sich nur allein, zu erkennen, welcher Behörde die Entscheidung in Betreff der vom Kläger geltend gemachten Forderung zukomme und da aus den Thatumständen, aus welchen die Forderung abgeleitet wird, ein privatrechtlicher Titel hervorgeht, so muß die Zuständigkeit der Gerichtsbehörde anerkannt werden, sobald nicht aus besonderen gesetzlichen Vorschriften eine Ausnahme feststeht. Das Begehren um Entscheidung, die Gemeinde Triest sei verpflichtet, dem k. k. Aerar für die k. k. Handelsakademie in T. eine jährliche Unterstützungsbeisteuer von 4777 fl. zu leisten, wird auf die Behauptung gestützt, Beklagte habe den erwähnten Beitrag regelmäßig vom Jahre 1818 bis zum Jahre 1878 also durch einen die Ersitzungszeit weit übersteigenden Zeitraum geleistet. Die Klage betrifft also nicht eine Forderung, auf welche die im Unterrichts- und Erziehungswesen er-

lassenen Gesetze sich beziehen, noch besteht eine besondere Vorschrift, auf welche jene Leistung gegründet wäre. Der angestrengte Rechtsstreit hat also kein Verhältniß öffentlichen Rechtes zum Gegenstand, keine aus einem solchen Verhältnisse hervorgehende Verpflichtung der Gemeinde zur Grundlage. Der behauptete Erwerbstitel fällt vielmehr in die Sphäre des Privatrechtes und der Rechtsstreit gehört daher nicht zum Wirkungskreise der Verwaltungsbehörde, dessen Entscheidung ist vielmehr der Gerichtsbehörde unterstellt. Ger.-H.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LIV. Stück. Ausgeg. am 15. December. — 171. Gesetz vom 14. August 1886, betreffend die Abänderung des § 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) über die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten. — 172. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 8. December 1886, durch welche die Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 (R. G. Bl. Nr. 36), und zwar zu den §§ 18, 26 und 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) abgeändert werden und die Ministerialverordnung vom 19. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 35) aufgehoben wird. — 173. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 8. December 1886, durch welche die Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 7. August 1879 (R. G. Bl. Nr. 109) zum § 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 108), betreffend die Verpflichtung der Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen, abgeändert werden.

LV. Stück. Ausgeg. am 17. December. — 174. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. November 1886, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1887. — 175. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. December 1886, womit der Eindruck des Stempelzeichens zu 1 kr. und zu 5 kr. auf Rechnungsblanquetten gestattet wird.

LVI. Stück. Ausgeg. am 24. December. — 176. Concessionsurkunde vom 12. October 1886 für die Localbahn a) von Traismauer, eventuell Herzogenburg nach Krems; b) von einem Punkte des Absdorf-Kremser Flügels nach Sigmundsherberg. — 177. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. December 1886, betreffend die Außerkraftsetzung der Bestimmungen im § 2 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 104) für die Localbahn St. Pölten—Tulln. — 178. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. December 1886, betreffend die Umwandlung mehrerer Nebenzollämter II. Classe in Böhmen in Zollamts-Expposituren. — 179. Erlaß des Finanzministeriums vom 14. December 1886, betreffend die auf dem Transporte eintretenden Umleerungen des behufs Ausfuhr über die Zolllinie aus der Erzeugungsstätte steuerfrei hinweggebrachten Mineralöles, sowie Abänderungen des § 17 B der Vollzugsvorschrift zum Mineralölsteuergesetze. — 180. Erlaß des Finanzministeriums vom 19. December 1886, betreffend die Gewährung der Steuerrückvergütung für den zur Erzeugung von Glycerinseife verwendeten Spiritus.

Personalien.

Seine Majestät haben die Finanzräthe Johann Kalina und Franz Hennevegl Edlen von Ebenburg zu Oberfinanzräthen der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den Adjuncten bei der Staatsschuldencasse Franz Sabrazky zum Hauptcassier daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Oswald Rieder zum Steuer-Oberinspector der Finanzdirection in Klagenfurt ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Vorstand der k. k. Schwefelsäure-Fabriksverwaltung in Unter-Heiligenstadt Quirin Neumann zum Hauptcassier der Bergdirection in Brüx und den Hauptcassier dieser Bergdirection Wilhelm Möller zum Vorstande der genannten Schwefelsäure-Fabriksverwaltung ernannt.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannsstellen in der siebenten Rangsclasse, eventuell Statthaltereisecretärsstellen in der achten Rangsclasse in Mähren, bis 10. Juni. (Amtsbl. Nr. 117.)

Vier unadjutirte Evidenzhaltungselevenstellen im Bereiche der k. k. Finanz-Landesdirection in Böhmen, bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 118.)

Rechnungsrevidentenstelle in der neunten Rangsclasse bei der niederösterr. Finanz-Landesdirection, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 122.)

Oberingenieursstelle in der achten Rangsclasse, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 122.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 1 und 2 der Erkenntnisse 1887.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.